

Vorlesung ZPO I (Erkenntnisverfahren), SS 2015 – 4. Teil

*-von Dr. Hartmut Rensen, Richter am Oberlandesgericht,
Köln-*

16. Prozesserledigung ohne Urteil

a) Klagerücknahme, § 269 ZPO (vgl. Schilken S. 293)

- Voraussetzungen

aa) Einreichung der Klage

- grds. nach Klagezustellung, d.h. Rücknahme einer rechtshängigen Klage, § 269 Abs. 1 ZPO

- allerdings kann die Klage auch vor Rechtshängigkeit zurückgenommen werden, § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO

bb) Zustimmung, wenn bereits mündlich verhandelt worden ist

16. Prozesserledigung ohne Urteil

cc) Erklärung der Rücknahme, § 269 Abs. 2 ZPO

- Erklärung gegenüber dem Gericht
- Entweder schriftsätzlich oder im Rahmen der mündlichen Verhandlung

dd) Rechtsfolgen, § 269 Abs. 3 ZPO

- **S. 1 HS. 1:** Rechtsstreit gilt als nicht anhängig geworden
- **S. 1 HS. 2:** noch nicht rechtskräftiges Urteil wird ohne weiteres wirkungslos (es bedarf zwar nicht der Aufhebung, im Rahmen der Zwangsvollstreckung aber eines Beschlusses nach § 269 Abs. 4 S. 1 ZPO, vgl. § 775 Nr. 1 ZPO)

16. Prozesserledigung ohne Urteil

- **S. 2:** Pflicht des zurücknehmenden Klägers oder Widerklägers zur Kostentragung

- **S. 3:** bei Klagerücknahme vor Rechtshängigkeit (d.h. nach Einreichung) ist darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden

ee) Deklaratorischer Beschluss über die Wirkungen sowie konstitutiver Beschluss über Kosten, § 269 Abs. 4 ZPO

ff) Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, § 269 Abs. 5 ZPO

gg) Einrede der mangelnden Kostenerstattung, § 269 Abs. 6 ZPO

16. Prozesserledigung ohne Urteil

b) Erledigung der Hauptsache (vgl. Schilken S. 298)

= zulässige und begründete Klage ist durch einen nach Rechtshängigkeit eingetretenen Umstand unzulässig oder unbegründet geworden

aa) beiderseitige Erledigungserklärung, § 91a ZPO

- Erklärung des Klägers gegenüber dem Gericht, der sich der Beklagte anschließt (Institut sui generis, str.)

- ob Erledigung vorliegt, wird nicht geprüft

- Rechtsfolge: Beendigung des Prozesses und Entscheidung nur noch über die Kosten nach billigem Ermessen aufgrund des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes, d.h. ohne weitere Sachaufklärung

16. Prozesserledigung ohne Urteil

bb) einseitige Erledigungserklärung, § 91a ZPO

- Erklärung des Klägers gegenüber dem Gericht, der sich der Beklagte nicht anschließt
- nach Rspr. und h.M. handelt es sich um Klageänderung iSd. §§ 263 ff. ZPO
- deren Zulässigkeit ohne weiteres folgt aus § 264 Nr. 2 oder 3 ZPO
- Rechtsfolge: keine Prozessbeendigung, sondern geänderter Streitgegenstand, über den in der Hauptsache zu entscheiden ist (Kostentragung richtet sich nach § 91 ZPO)

16. Prozess erledigung ohne Urteil

c) Prozessvergleich, § 779 BGB, § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 278 Abs. 6, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Schilken S. 307)

aa) Abschluss eines (Prozess-)Vergleichs in der forensischen Praxis

- Entweder im Rahmen der mündlichen Verhandlung, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, oder schriftlich mit der Folge eines Feststellungsbeschlusses, § 278 Abs. 6 ZPO.
- Widerrufsvorbehalt.

bb) Wirkung des Prozessvergleichs

- Beendigung des Rechtsstreits (bei umfassendem Vergleich), Kostenverteilung entweder nach Vereinbarung oder unter Berücksichtigung des § 98 ZPO durch Beschluss des Gerichts, Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

16. Prozessverleugung ohne Urteil

cc) Rechtsnatur des Prozessvergleichs

- materiell-rechtlicher Vertrag, s. § 779 BGB
- Prozessualer Vertrag, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
- => Doppelnatur des Prozessvergleichs

dd) Konsequenz? – Voraussetzungen und Rechtsfolgen sowohl nach materiellem Recht als auch nach Prozessrecht!

- Voraussetzungen:
- Vereinbarung zwischen den Parteien des Rechtsstreits (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
- über gegenseitiges Nachgeben (§ 779 BGB)

16. Prozessurledigung ohne Urteil

- vor einem deutschen Gericht (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
- zur (umfassenden oder teilweisen) Beilegung des Rechtsstreits
- Voraussetzungen wirksamer Willenserklärungen und Prozesshandlungsvoraussetzungen (Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit usw.)
- entweder keine Bedingung oder Bedingungseintritt (kein Widerruf als aufschiebende Bedingung)
- Beachtung der prozessualen Formvorschriften, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

ee) Wozu führt Nichtbeachtung der prozessualen Form mit Rücksicht auf die Doppelnatur?

- Die Wirksamkeit des danach maximal übrig bleibenden materiellen Vertrages richtet sich nach § 139 BGB.

16. Prozesserledigung ohne Urteil

ff) Wie kann die Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs geltend gemacht werden?

- Das hängt nach der BGH-Rspr. davon ab, was geltend gemacht wird:
- Über eine unmittelbare Unwirksamkeit des Vergleichs haben die Parteien unter Fortsetzung des Ausgangsverfahrens zu streiten, z.B. bei Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), da es hier um eine Täuschung bei Abschluss des Vergleichs geht.
- Streiten die Parteien hingegen über eine Unwirksamkeit aufgrund später eintretender Umstände, so erfordert dies eine Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO.

17. Beteiligung Dritter am Prozess

a) Streitgenossenschaft, §§ 59 ff. ZPO (Schilken S. 319)

= Mehrheit von Parteien auf einer Seite

- Warum werden überhaupt mehrere Personen verklagt, warum klagen mehrere Personen?
- U.a. aus ökonomischen Gründen, d.h. im Hinblick auf die geringeren Verfahrenskosten. Außerdem aus Gründen der gemeinsamen und insofern weniger aufwändigen Erledigung der Sache. Schließlich können so auch widersprechende Entscheidungen ohne weiteres vermieden werden.

aa) Einfache Streitgenossenschaft, §§ 59, 60 ZPO

- **Beispielfall:** Der anlässlich eines Verkehrsunfalls Geschädigte nimmt den Halter des gegnerischen Pkw und den Haftpflichtversicherer auf Ausgleich des ihm entstandenen Fahrzeugschadens in Anspruch. Als der Versicherer im Prozess für den streitigen Unfallhergang den Fahrer als Zeugen benennt, erweitert der Geschädigte die Klage und nimmt auch diese in Anspruch.

17. Beteiligung Dritter am Prozess

- Hier wird zwar jedes Prozessrechtsverhältnis für sich betrachtet, das Verfahren aber gemeinsam gefördert, d.h. gemeinsam verhandelt usw.

bb) Notwendige Streitgenossenschaft iSd. § 62 ZPO, d.h.

(1.) prozessual notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO) = über den Streitgegenstand kann nur einheitlich entschieden werden = Rechtskraft einer Entscheidung erstreckte sich auf das Verhältnis aller Beteiligten

- Z.B. Klage gegen Testamentsvollstrecker und gegen Erbe (§ 2213 Abs. 1 S. 1 BGB!) auf Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit.
- Z.B. Klagen mehrerer Aktionäre wegen Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung.
- **Frage:** Handelt es sich bei der Klage eines Gläubigers der Gesellschaft gegen die oHG und ihre Gesellschafter um eine prozessual notwendige Streitgenossenschaft? – Nein, schon der verschiedenen Streitgegenstand (Forderung zwischen oHG und Gläubiger einerseits und Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB andererseits lässt das ausgeschlossen erscheinen).

17. Beteiligung Dritter am Prozess

(2.) materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 Abs. 1 Alt. 2 ZPO) = Personen können nur gemeinsam klage oder gemeinsam verklagt werden

- Z.B. Klage der Mitglieder einer Erbengemeinschaft auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses mit der Erbengemeinschaft und Klage des Vermieters gegen alle Miterben auf (neg.) Feststellung des Nichtbestehens des Mietverhältnisses.
- Z.B. Auflösungsklage mehrerer Gesellschafter einer oHG.
- Bedeutung der notwendigen Streitgenossenschaft = Wirkung = insbes. Vertretung eines säumigen Streitgenossen durch die übrigen, so dass kein VU ergehen kann. Im Übrigen zwar gesonderte Prüfung, aber Klageabweisung, wenn nur gemeinsame Berechtigung besteht, aber allein vorgegangen bzw. in Anspruch genommen wird.

17. Beteiligung Dritter am Prozess

b) Intervention (Schilken S. 330)

aa) Wenig bedeutsame Regelungen

- Hauptintervention, vgl. § 64 ZPO
- Prätendentenstreit, § 75 ZPO
- Urheberbenennung, §§ 76, 77 ZPO

bb) Nebenintervention, §§ 66 ff. ZPO

17. Beteiligung Dritter am Prozess

- **Beispielsfall:** Der anlässlich eines Verkehrsunfalls Geschädigte nimmt den Halter des gegnerischen Pkw und den Haftpflichtversicherer auf Ausgleich des ihm entstandenen Fahrzeugschadens in Anspruch. Als der Versicherer im Prozess für den streitigen Unfallhergang den Fahrer als Zeugen benennt, erweitert der Geschädigte die Klage und nimmt auch diese in Anspruch. Der Haftpflichtversicherer behauptet, es habe sich überhaupt nicht um einen Verkehrsunfall gehandelt, das ganze Geschehen sei gestellt. Sie fragt sich, wie sie trotz der erwarteten Säumnis von Fahrer und Halter ein Versäumnisurteil verhindern kann. Was wird ihr Rechtsanwalt vorschlagen?
- Die Nebenintervention wegen der Vertretungswirkung gemäß § 67 ZPO.
- Was darf der Nebenintervenient allgemein? – vgl. § 67 ZPO
- Welche Wirkung hat eine Entscheidung für den Nebenintervenienten? – vgl. § 68 ZPO

17. Beteiligung Dritter am Prozess

c) Streitverkündung, §§ 72 ff. (Schilken S. 342)

- Sinn und Zweck: Herbeiführung der Nebeninterventionswirkung des § 68 ZPO im Verhältnis Streitverkünder und Streitverkündeter.

18. Klageänderung und Parteiänderung (Schilken S. 357)

a) Klageänderung, d.h. Änderung des Streitgegenstandes entweder durch Antragsänderung oder Änderung des zur Begründung desselben vorgetragenen Lebenssachverhalts

- Zulässigkeit richtet sich grds. nach § 263 ZPO und hängt dementsprechend nach Rechtshängigkeit von Einwilligung des Gegners oder Sachdienlichkeit ab.
- Ausnahmen zulässiger Klageänderung gemäß § 264 ZPO (wobei es sich nicht immer um Klageänderungen im o.g. Sinne handelt)
- Fiktion der Zustimmung nach § 267 ZPO.

18. Klageänderung und Parteiänderung (Schilken S. 357)

b) Gewillkürter Parteiwechsel (= Klageänderung in subjektive Hinsicht)

- Nicht geregelt, ist aber grds. wie Klageänderung und mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Klagerücknahme zu behandeln (str.).
- Ferner ist zwischen Parteiwechsel auf Kläger- und auf Beklagtenseite sowie zwischen Parteiwechsel im ersten und im zweiten Rechtszug zu unterscheiden.
- Parteiwechsel auf Klägerseite im ersten Rechtszug: Zulässig mit Einwilligung des neuen Klägers und des Beklagten.
- Parteiwechsel auf Beklagtenseite im ersten Rechtszug: Zulässig ohne Zustimmung des bisherigen Beklagten bis zur mündlichen Verhandlung und mit seiner Zustimmung nach Beginn der mündlichen Verhandlung.
- Parteiwechsel im zweiten Rechtszug (Problem: Annahme des Sach- und Streitstandes sowie Verkürzung des Instanzenzuges für neue Partei): Voraussetzungen des § 533 ZPO und Zustimmung der neuen Partei.

19. Objektive Klagehäufung (Schilken S. 347)

- a) Regelung: § 260 ZPO
- b) Eventualklagehäufung
 - aa) Innerprozessuale Bedingungen und anderen Bedingungen
 - bb) echte und unechte Hilfsanträge
- cc) Hilfsweise Klageerhebung und hilfsweise Rechtsmitteleinlegung

20. Amtsgerichtsprozess, Mahnverfahren und Urkundsprozess (Schilken S. 370 und 378)

a) Amtsgerichtsprozess, §§ 495 ff.

- Besonderheiten, z.B. 495a ZPO (Verfahren nach Ermessen), § 15a EGZPO (Schlichtungsversuch), §§ 504 und 506 ZPO (Ausnahme von der perpetuatio fori)

b) Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

- Ablauf: Antrag auf Mahnbescheid, formalisierte Prüfung, Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, Vollstreckungsbescheid, Einspruchsmöglichkeit, Abgabe in das Streitige Verfahren je nach Verfahrensstand
- Sinn und Zweck. Ökonomische Art, zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen, wenn keine Gegenwehr erfolgt

c) Urkundsprozess, §§ 592 ff. ZPO

- **Ablauf:** Vor- und Nachverfahren, Beschränkung auf Urkunden als Beweismittel
- **Sinn und Zweck:** einfacher Weg zu einem Vollstreckungstitel bei urkundlich belegten Ansprüchen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! - Ende des vierten Teils.